



Richtlinie des Landes Oberösterreich

Meisterprämie

**Zeitraum
01.01.2023 – 31.12.2023**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Zielsetzung**
- 2. Förderungsempfänger**
- 3. Förderungsgegenstand**
- 4. Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe**
- 5. Antragstellung, Verfahren und Auszahlung**
- 6. Rechtsgrundlagen/Allgemeine Bestimmungen**
- 7. Laufzeit**

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung im Rahmen der Richtlinie „Meisterprämie“ ist es, einen finanziellen Anreiz zur Absolvierung von Meister- und Befähigungs- sowie bestimmten Eignungsprüfungen zu setzen. Damit erfolgt ein Beitrag zur Attraktivierung der dualen Ausbildung, eine Erhöhung des Gründer/innenpotenzials und Stärkung des Wirtschaftsstandortes Oberösterreich.

2. Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind Personen mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich, die eine der unter Punkt 3. genannten Prüfungen erfolgreich absolviert haben und die Förderbedingungen erfüllen.

3. Förderungsgegenstand

Die Prämie wird für folgende im Zeitraum von 01.01.2023 – 31.12.2023 erfolgreich absolvierte Prüfungen ausbezahlt:

- Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung (i.d.j.g.F.)
- Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung i.d.j.g.F.
- Fachprüfung nach dem Bilanzbuchhaltergesetz i.d.j.g.F.
- Eignungsprüfung nach dem Güterbeförderungsgesetz i.d.j.g.F.
- Eignungsprüfung nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz i.d.j.g.F.

Für einzelne Module (z.B. Unternehmerprüfung oder Ausbilderprüfung) wird keine Prämie ausbezahlt.

4. Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe

Voraussetzung für die Gewährung dieser Förderung ist die positive Ablegung der entsprechenden Prüfung. Die Prüfung kann auch in einem anderen Bundesland abgelegt worden sein. Als Nachweis ist das „Gesamt“-Prüfungszertifikat zu übermitteln. Ebenso ist ein aktueller Meldezettel (nicht älter als 3 Monate) zu übermitteln.

Die Prämie beträgt 1.000 Euro pro Person und wird einmalig über den gesamten Zeitraum der Förderaktion (seit 2020) gewährt.

5. Antragstellung, Verfahren und Auszahlung

Anträge auf Gewährung der Prämie nach dieser Richtlinie sind ausschließlich mittels des dafür vorgesehenen Formulars und der darin angeführten Beilagen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, einzubringen. Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at abrufbar.

Die Anträge werden von der Abteilung Wirtschaft und Forschung auf ihre Vollständigkeit und Förderwürdigkeit überprüft.

Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach dem Ausstellungsdatum des Gesamtprüfungszeugnisses einzubringen.

6. Rechtsgrundlagen/Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.
- 6.2. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at). Diese beinhalten auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 6.3. Die Gewährung von Prämien im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel. Auf die Gewährung dieser Prämie besteht kein Rechtsanspruch.

7. Laufzeit

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und ist bis 31.12.2023 gültig.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat